

Rechtsverordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Biergarten der ehemaligen Löwenbrauerei Trier“ vom 06. Februar 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 und § 20 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der seit 1. Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280 - 282), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der dieser Verordnung beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, gekennzeichneten Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt den Namen „Biergarten der ehemaligen Löwenbrauerei Trier“, im folgenden kurz „Biergarten“ genannt.

§ 2

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Trier, Flur 18, Flurstück Nr. 175/8. Er umfaßt die gesamte Freifläche und den darauf befindlichen Baumbestand des Biergartens der ehemaligen Löwenbrauerei Trier, bestehend aus 17 Kastanienbäumen, einer Linde und einem Spitzahorn. Begrenzt wird der geschützte Landschaftsbestandteil im Norden und Osten von den Gebäuden der ehemaligen Brauerei (Gaststätte und Gärkeller), im Süden von der Parzelle Nr. 175/7 und im Westen von der Böschungsoberkante zur Hettnerstraße hin.

§ 3

Schutzzweck ist der Erhalt des alten Baumbestandes im Bereich der ehemaligen Löwenbrauerei Trier

1. zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde verboten,

1. die vorhandenen Bäume zu beschädigen, zu zerstören, sie in ihrem Wachstum und ihrer Entfaltung zu beschränken oder zu stören oder sie - außer bei Gefahr in Verzug - zu verändern oder zu entfernen,
2. bauliche Anlagen - auch solche, die nur anzeigebedürftig oder die genehmigungs- und anzeigefrei sind - einschließlich Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art zu errichten bzw. anzulegen oder zu erweitern,
3. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, sowie über das derzeitige Maß hinaus zu verdichten oder zu versiegeln,
4. Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfällen), zu lagern oder abzulagern.

§ 5

(1) Die untere Landespflegebehörde kann Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung sowie Pflege des Baumbestandes innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils anordnen. Die Eigentümer und Besitzer haben die Ausführung der angeordneten Maßnahmen zu dulden.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen.

§ 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen § 4

1. die vorhandenen Bäume beschädigt, zerstört, sie in ihrem Wachstum und ihrer Entfaltung beschränkt oder stört oder sie - außer bei Gefahr in Verzug - verändert oder entfernt,
2. bauliche Anlagen - auch solche, die nur anzeigebedürftig oder die genehmigungs- und anzeigefrei sind - einschließlich Park- und Stellplätze für Fahrzeuge aller Art errichtet bzw. anlegt oder erweitert,
3. die Bodenoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert, sowie über das derzeitige Maß hinaus verdichtet oder versiegelt,
4. Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfällen), lagert oder ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 2 LPfIG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 06.02.1996

Stadtverwaltung Trier
- untere Landespflegebehörde -
Dietze, Beigeordneter